

CVB Wobachspatzen '60 e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
CVB Wobachspatzen '60 e.V.
2. Sitz des Vereins ist: 74321 Bietigheim-Bissingen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevals- und Fasnachtsbrauchtums,
2. Förderung und Durchführung von Karnevals- und Fasnachtsveranstaltungen,
3. Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet,
4. Pflege und Förderung der Musik, insbesondere des heraldischen Fanfarenspiels sowie allen weiteren Musikrichtungen,
5. Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen, fasnachtlichen und musiktreibenden Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein hat:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde (passive) Mitglieder
 - 1.2 Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren können nur gemeinsam mit einem gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft im Verein erwerben (Familienmitgliedschaft).
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

CVB Wobachspatzen '60 e. V.

Satzung

4. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Beirats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 8 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.
3. Das aktive Wahlrecht kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgeübt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Hierzu gehört, für aktive Mitglieder ab 16 Jahren, auch die Ableistung von Arbeitsstunden, deren jährliche Anzahl von der Mitgliederversammlung einmal jährlich festgelegt wird.
 - 1.1 Der Vorstand, oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied, gibt rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor einem Arbeitseinsatz, die Aufgabe sowie die hierfür benötigte Zahl der Helfer bekannt.
 - 1.2 Nach Bekanntgabe haben die Mitglieder eine Woche Gelegenheit, sich als Helfer zu melden, danach erfolgt die Einteilung durch den vom Vorstand Beauftragten bzw. durch den Vorstand, wobei auf Gesundheit, Alter, körperliches Befinden und Eignung der Eingeteilten Rücksicht zu nehmen ist.
 - 1.3 Nicht geleistete Arbeitsstunden werden pro Stunde berechnet und zum 31. Dezember in Rechnung gestellt. Der Rechnungsausgleich hat binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
 - 1.4 Die Höhe der Abgeltung wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
 - 1.5 Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen. Solange ein Mitglied einen Beitragsrückstand hat, ruhen seine Rechte.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 3.1 durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen kann;
 - 3.2 durch Ausschluß
Ausschlußgründe sind:
 - 3.2.1 grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse.
 - 3.2.2 durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.
 - 3.2.3 Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Anmahnung.
4. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands.
Gegen diesen Beschluß besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

CVB Wobachspatzen '60 e. V.

Satzung

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr spätestens bis zum 31.10. des Jahres einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten zwei Wochen vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
 - 2.1 Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 3.1 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - 3.2 die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenrevisoren
 - 3.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 3.4 die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - 3.5 die Wahl des Vorstandes
 - 3.6 die Bestellung von 2 Kassenrevisoren sowie 2 Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - 3.7 die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
 - 3.8 die Beschlußfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 6 Nr. 3.2 und Nr. 4
 - 3.9 Anträge
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

CVB Wobachspatzen '60 e. V.

Satzung

§ 9 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:
 - der Präsident
 - der 1. Vizepräsident
 - der 2. Vizepräsident
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Pressereferent
 - der Organisationsleiter Veranstaltungen
 - der Maskenleiter (wird bestätigt)
 - der Vertreter der Garden (wird bestätigt)
 - der Vertreter des Fanfarenzuges und der Fahنشwinger (wird bestätigt)
 - 1.2 dem Beirat, dem angehören:
 - der Sitzungspräsident
 - der Zeremonienmeister
 - der Zeugwart, Dekoration
 - der Ordensmeister
 - ein Beisitzersowie ein Vertreter der Jugendlichen im Alter von 18 - 25 Jahren, den diese aus ihrer Abteilung bestimmen. Sind mehrere Abteilungen vorhanden, so bestimmen diese Abteilungen untereinander, wer zur Vertretung im Beirat berechtigt ist.
 - 1.3 Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vertreter der Jugendlichen wird bestätigt. Die Wahl erfolgt jährlich wechselnd, und zwar ab 1983 mit der Folge:
 1. Präsident und 2. Vizepräsident
 2. 1. Vizepräsident und Schatzmeister
- 3.1 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird, und abhängig von der festgelegten Amtszeit.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als abgelehnt.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Beirates während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom geschäftsführenden Vorstand, eine Ersatzperson bestellt.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlaß von Nebenordnungen. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
7. Der Präsident, bei dessen Verhinderung in der Folge die Vizepräsidenten, berufen die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstands und des Beirates ein.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
9. Die Tätigkeit des Präsidenten und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

CVB Wobachspatzen '60 e. V.

Satzung

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist der

Tanzsportgruppe Wobachspatzen e.V.

oder deren Nachfolger zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendabteilung verwendet werden muß.

2. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.
 3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, sowie sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
-

Vorstehende Satzungen wurden von der Mitgliederversammlung am 07.05.1982 beschlossen und genehmigt.

Erstfassung der Satzung: 07.05.1982

Eingetragen beim Amtsgericht Besigheim am 03.08.1983 Vereinsregister Nr. 325

Satzungsänderung am 28.09.1984, eingetragen am 20.05.1985

Satzungsänderung am 12.04.1986, eingetragen am 31.07.1987

Satzungsänderung am 14.05.1993, eingetragen am 08.10.1993

Satzungsänderung am 05.05.1995, eingetragen am 26.06.1996

Satzungsänderung am 10.05.1996, eingetragen am 26.06.1996

Satzungsänderung am 29.04.2011, eingetragen am 18.03.2014

Satzungsänderung am 09.05.2014, eingetragen am 13.08.2014

Satzungsänderung am 15.04.2016, eingetragen am 27.12.2017

Satzungsänderung am 21.04.2017, eingetragen am 27.12.2017

Amtsgericht Stuttgart -Registergericht- VR 300325